



Auftraggeberin

Hamburg Port Authority AöR
Projekt Baggergutmonodeponie
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

Auftragnehmerin

EGL - Entwicklung und Gestaltung
von Landschaft GmbH
Unzerstr. 1-3
22767 Hamburg

Bearbeiter/-in



Hamburg, 12.05.2025



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Kapazitätserhöhung der
Baggergutdeponie Feldhofe**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Lage der Deponie	1
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Kurzdarstellung des Vorhabens	5
4.	Ermittlung der Wirkfaktoren	8
5.	Ermittlung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (Relevanzprüfung)	9
5.1	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	10
5.2	Brutvögel	10
5.3	Fledermäuse	12
5.4	Amphibien	13
5.5	Reptilien	16
5.6	Libellen	17
5.7	Heuschrecken	18
5.8	Schmetterlinge	18
5.9	Ergänzende Potentialanalyse relevanter Tier- und Pflanzen- arten	19
6.	Artenschutzprüfung	21
6.1	Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen	26
7.	Arten und natürliche Lebensräume im Sinn § 19 BNatSchG i. V. mit dem USchadG	29
8.	Zusammenfassung der Ergebnisse	29
9.	Quellen	30
9.1	Literatur	30
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen	31

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der Deponie Feldhofe	2
Abb. 2:	Abgrenzung Untersuchungsgebiet	3
Abb. 3:	Planfestgestellter Rekultivierungsplan (2001), Abschluss 2025	7
Abb. 4:	Entwurf Rekultivierungsplan (2020), Abschluss 2065	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	9
Tab. 2:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten	11
Tab. 3:	Am Rand der Deponie vorkommende Fledermausarten	13
Tab. 4:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten	14
Tab. 5:	Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienarten	16

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Hamburger Port Authority A.ö.R. (HPA) obliegt die Wassertiefenhaltung im Hamburger Hafen durch Baggerei sowie die Beseitigung von auf Hamburger Staatsgebiet anfallendem und zu behandelndem Baggergut. Der größte Teil der gebaggerten Sedimente wird im Gewässer umgelagert. Das restliche, belastete Baggergut muss an Land gebracht, behandelt und entsorgt werden. Dafür benötigt Hamburg ausreichend Deponiekapazität. Die Deponie Francop nimmt seit Ende 2018 kein Baggergut mehr auf und befindet sich derzeit in der Stilllegung.

Die HPA betreibt außer der Baggergutdeponie Francop auch die Mono-deponie Feldhofe zur Beseitigung von Baggergut bzw. Schlick aus Hamburger Gewässern.

Für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Feldhofe wurde ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde 2001 erlassen. Im Rahmen jenes Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt und ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der auch den Rekultivierungsplan der Deponie enthält.

HPA beabsichtigt, die Aufnahmekapazität dieser im Betrieb befindlichen Deponie um ca. 7 Mio. Kubikmeter behandeltes Baggergut zu erhöhen. Laut Prognose müssen in Zukunft pro Jahr ca. 150.000 – 200.000 Kubikmeter behandeltes Baggergut landseitig entsorgt werden. Damit wäre die Beseitigung des an Land zu entsorgenden Baggerguts bis ca. 2068 gesichert.

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro EGL mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beauftragt.

1.2 Lage der Deponie

Die Baggergutdeponie befindet sich im Bezirk Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Moorfleet. Im Südwesten und Südosten grenzt das Deponiege-lände an Gewerbegebiete der Logistikbranche (Abb. 1). Auch jenseits der A 1, die sich nordwestlich der Deponie erstreckt, liegen Gewerbeflächen großer Handelsketten (Ikea, Bauhaus) und ein Kleingartengebiet. Süd-westlich der Andreas-Meyer-Straße wurde in den letzten Jahren die Gartenbauversuchsanstalt neu errichtet. Dahinter befindet sich die Moor-

fleeter Kirche mit Friedhof und Wohnbebauung am Moorfleeter Kirchenweg und Sandwisch.

Im Nordosten grenzt die Deponie teils an bewaldetes, teils von der Hucklepackanlage (Güterverteilzentrum) eingenommenes Gelände der Deutschen Bahn an. Hier verlaufen auch die S-Bahn-Strecke vom Hauptbahnhof nach Bergedorf und Aumühle sowie die Fernbahntrasse Hamburg - Berlin.

Südwestlich der Deponie jenseits der A 25 liegt am Moorfleeter Deich die typische Deichrandbebauung der Vier- und Marschlande mit Wohnnutzung und landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben sowie Freizeiteinrichtungen (Bootsanleger) an der Dove-Elbe.



Quelle: GeoBasis-DE/BKG @Google Earth 2018

Abb. 1: Lage der Deponie Feldhofs

Das Untersuchungsgebiet des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umfasst die Fläche der planfestgestellten und im Betrieb befindlichen Baggergutdeponie Feldhofs sowie die Betriebsfläche mit Bodenzwischenlagern, Klärteichen, Betriebsgebäuden östlich der Amandus-Stubbe-Straße sowie Lagerflächen westlich der Straße.



Quelle: Deutschland FHH, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0

Abb. 2: Abgrenzung Untersuchungsgebiet

2. Rechtliche Grundlagen

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Kapazitätserhöhung der Deponie Feldhofe ist eine Planfeststellung gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹ (KrWG) bei der zuständigen Behörde (hier: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, BUKEA, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft) zu beantragen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes² (VwVfG).

Die Genehmigung der Baggergutdeponie Feldhofe beruht auf dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.08.2001, der über einem Altspülfeld und einer Teilaufhöhung auf einer Fläche von 78 ha die Ablagerung von Bag-

¹ Kreislaufwirtschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

² Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

gergut bis zu einer Höhe von 38 m NN inklusive Rekultivierung zulässt. Derzeit ist eine Einlagerungshöhe von ca. 28 m NHN erreicht. Die 2001 genehmigte Einlagerung sollte ursprünglich bis 2025 abgeschlossen sein. Mit der Kapazitätserhöhung ist ein Abschluss bis ca. 2068 vorgesehen. Damit ist eine Verlängerung der Einlagerungszeit um ca. 43 Jahre möglich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist artenschutzrechtlich zu prüfen, inwieweit durch die Erweiterung der Baggergutdeponie Feldhofe Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. werden könnten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In § 44 Abs. 5 wird des Weiteren dargestellt, in welchen Zusammenhängen keine Verstöße gegen die o.g. Verbotstatbeständen bestehen. Hiernach liegt kein Verstoß vor

- *gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- *gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

- gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die „ökologische Funktion“ ist auf die lokale Population der einzelnen Arten zu beziehen und bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung bzw. eine ungestörte Ruhephase der jeweiligen Arten (vgl. OVG Koblenz, 13 Februar 2008 – Handwerkerpark, 8 C 10368/07 Rn 65).

Die „lokale Population“ stellt eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art dar (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), sie umfasst somit eine Gruppe von Individuen, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Im Falle des Eintritts eines Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen. Diese darf nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden und wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit europaweit geschützte Arten betroffen sind.

Folgende Pflanzen- und Tierarten sind im Rahmen der Artenschutzprüfung grundsätzlich planungsrelevant:

- FFH-Anhang IV- Arten,
- europäische Vögel sowie
- Arten, die ausschließlich nach Bundes- und EG-Artenschutzverordnung als streng geschützt gelten.

Alle anderen besonders geschützten Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten, finden im Rahmen der Eingriffsprüfung Berücksichtigung. Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist eine Betrachtung dieser Tierarten auf Artniveau lt. der aktuellen Rechtsprechung nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist § 3 Abs. 2 des Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. mit dem BNatSchG (§ 19) zu beachten, wonach Arten und natürliche Lebensräume keine nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand erfahren dürfen.

3. Kurzdarstellung des Vorhabens

Betreiberin der Baggergutdeponie Feldhofe ist die HPA. Die Deponie dient der Beseitigung von Baggergut und Schlick aus Hamburger Gewässern. Nach ihrer Stilllegung beträgt die genehmigte Höhe der Deponie 38

m über NHN. Zur langfristigen Sicherung der Entsorgungssicherheit für Baggergut ist die HPA bestrebt, die Deponie in den kommenden rund 50 Jahren auf eine Höhe von 56 m über NHN zu erhöhen. Diese Kapazitätserhöhung erfolgt ausschließlich durch eine Anpassung der Deponiekontur innerhalb der bestehenden Ablagerungsgrenzen. Eine Anpassung der Aufstandsfläche der Deponie ist nicht vorgesehen. Die heutige 94,8 ha große Deponiefläche umfasst 71,7 ha Ablagerungsfläche und 23,1 ha Betriebsfläche. Die Kapazitätserhöhung findet auf der Ablagerungsfläche statt und wird sich über einen zusätzlichen Zeitraum von ca. 43 Jahren erstrecken.

Bei den zur Deponie gehörenden Nebenanlagen und -einrichtungen finden bauliche Anpassungen an die längere Betriebsdauer statt. Nutzung und Betrieb bleiben im Vergleich zur Planfeststellung 2001 weitgehend gleich.

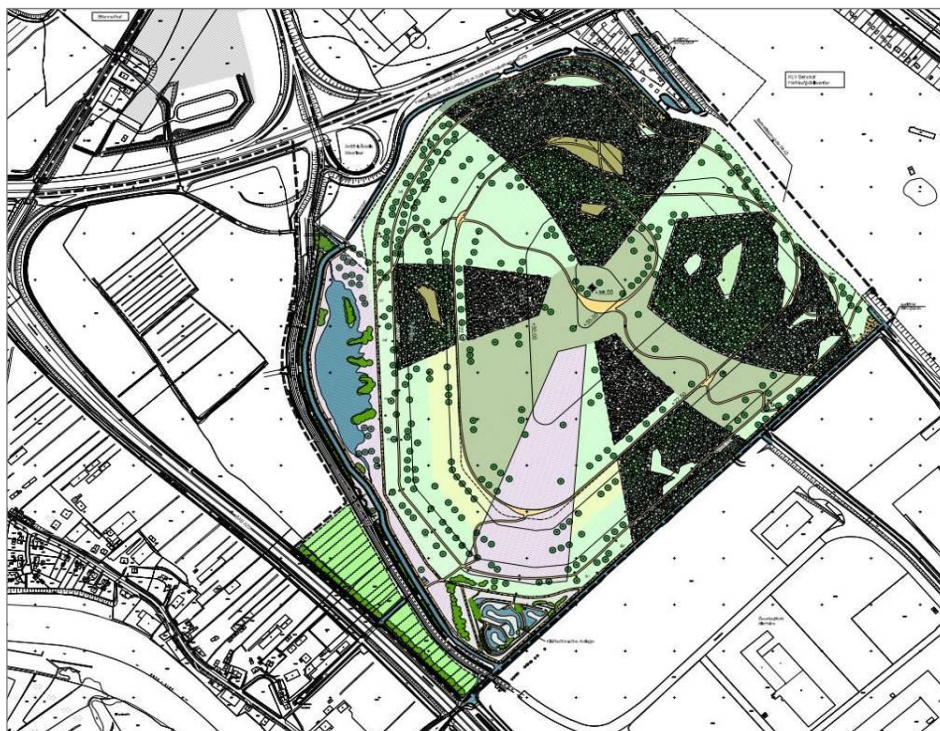
Die Zulieferung des Baggergutes zur Deponie erfolgt mit Lastkraftwagen. Nach aktuellen Prognosen der HPA wird sich die jährlich zu deponierende Baggergutmenge gegenüber der in der Vergangenheit üblichen jährlichen Zuliefermenge um rund ein Drittel reduzieren. Damit wird sich auch der Zulieferverkehr entsprechend verringern. Der Deponiebetrieb und die Einbautechnik des Deponats werden gegenüber der genehmigten Vorgehensweise nicht verändert. Ebenso bleibt das Prinzip der inneren Entwässerung des Deponiekörpers zur Fassung, Ableitung und Behandlung von Poren- und Sickerwasser unverändert.

Anstelle der bislang geplanten mineralischen Abdichtung aus Baggergut, welche eine Restdurchsickerung in den Deponiekörper zulässt, soll als Dichtungskomponente des Oberflächenabdichtungssystems nun eine konvektionsdichte Kunststoffdichtungsbahn eingesetzt werden. Der Aufbau des Oberflächenabdichtungssystems ergibt sich wie folgt (beginnend mit der untersten Systemkomponente):

- Gasdrän- und Ausgleichsschicht, $d \geq 0,30$ m,
- Kunststoffdichtungsbahn, $d \geq 2,5$ mm,
- Entwässerungsschicht, $d \geq 0,30$ m,
- Rekultivierungsschicht $d \geq 1,00$ m bis 1,50 m in Bereichen, in welchen Gehölzpflanzungen erfolgen sollen,
- Begrünung durch Gras- und Krauttaussaaten sowie Gehölzpflanzungen.

Anstelle einer diffusen Ableitung des Niederschlagswassers von der Deponieoberfläche und einem randlichen Fassungssystem aus Dränrohrleitungen und Schächten für das Oberflächendränagewasser ist nun eine Fassung und Ableitung über Entwässerungsgräben und Mulden geplant.

Der genehmigte Rekultivierungsplan für die Deponie Feldhofe (2001) sieht einen kegelförmigen Hügel mit Böschungsneigungen zwischen 1:3,5 für den Böschungsfuß, 1:8 für die Hangbereiche und 1:20 für die Plateaufläche vor, der nach Abschluss des Deponiebetriebs mit Gehölzflächen, Einzelbäumen und Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsdichte begrünt werden soll (Abb. 3).



Quelle: EGL 2001

Abb. 3: Planfestgestellter Rekultivierungsplan (2001), Abschluss 2025

Aufgrund der neuen Sachlage durch Erhöhung des Deponiekörpers um rund 18 m waren die Auswirkungen auf das Landschaftsbild neu zu berücksichtigen. Eine Bewaldung von Teilen des Plateaubereiches, wie 2001 vorgesehen, wurde vor dem Hintergrund des nun wesentlich höheren Bauwerks als unvorteilhaft angesehen. Die vier Waldbereiche mit Großbäumen würden zur weiteren visuellen Erhöhung der Deponie führen.

Aus diesem Grund sieht das aktuelle Rekultivierungskonzept (Abb. 4) für die geplante Kapazitätserhöhung ein Wiesenplateau vor, das nur von Einzelbäumen strukturiert wird. Bewaldete Zonen sind in den unteren nordöstlichen Böschungsbereichen vorgesehen. Auf dem restlichen Deponiekörper können sich auf Grundlage eines differenzierten Mahdregimes Gras- und Krautfluren entwickeln. Auf dem rekultivierten Deponiehügel ist zukünftig Freizeit- und Erholungsnutzung möglich sein.

Der Teil der Betriebsfläche südwestlich der Amandus-Stubbe-Straße ist von der FHH nur gemietet und wird vermutlich der HPA in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.



Quelle: EGL 2020

Abb. 4: Entwurf Rekultivierungsplan (2022), Abschluss der Einlagerung ca. 2068

4. Ermittlung der Wirkfaktoren

Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass der Untersuchungsgegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die Kapazitätserhöhung der Deponie ist.

Insoweit gehören zu den wesentlichen zu untersuchenden Wirkfaktoren hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange die Verlängerung der Deponielaufzeit um ca. 40 Jahre mit der Folge eines verlängerten betrieblichen Einbauprozesses, die später fertigzustellende Rekultivierung und die veränderte Rekultivierung bzw. das veränderte Vegetationskonzept (Kap. 3).

Tab. 1: Artenschutzrechtlich relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Beschreibung der zu untersuchen- den Wirkung	Relevanz*
Baubedingte Wirkfaktoren		
längere Einbauzeit, spätere Rekultivierung	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Tötung, Verletzung und Störung von Tieren, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigen oder zerstören	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3
Staub-, Gas- und verkehrsbedingte Emissionen durch Verlängerung der Deponielaufzeit	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Störung von Tieren	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
visuelle Störreize durch Verlängerung der Deponielaufzeit	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Störung von Tieren	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Anlagebedingte Wirkfaktoren		
Veränderung der Rekultivierung (Vegetationskonzept)	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Störung von Tieren	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Unterhaltungsarbeiten (z.B. Mähen, Gehölzschnitt, Düngung)	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Tötung, Verletzung und Störung von Tieren, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigen oder zerstören	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3

* Relevanz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

5. Ermittlung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (Relevanzprüfung)

Das Ermitteln von weiteren für die Artenschutzprüfung relevanter Pflanzen- und Tierarten erfolgte anhand einer Potenzialanalyse, die unter Berücksichtigung der Biotoptypenkartierung/Habitatstrukturen und den für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten, dem Artenkataster und den Roten Listen der Stadt Hamburg durchgeführt wurde.

5.1 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Das Vorhabengebiet umfasst die Deponiefläche mit aktuell betriebenen Einlagerungsbereichen ohne Vegetationsbestand, ruhenden Einlagerungsbereichen mit Gras- und Krautfluren verschiedener Entwicklungsstadien sowie die Betriebsfläche mit Bodenzwischenlagern, Klärteichen, Betriebsgebäuden, Erschließungsflächen u.a. (Abb. 2).

Auf der Deponie haben sich größtenteils „Halbruderales Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte“ (AKM) entwickelt. Ältere Bereiche sind zum Teil hoch aufgewachsen und besitzen dichte ausdauernde Vegetationsbestände. Neu angelegte Bodenflächen werden mitunter eingesät. Auf dem westlichen Deponiekörper befinden sich jüngere Aufschüttungsbereiche, welche als „Spülfläche, Sandaufschüttung“ (OAS) erfasst wurden. Am unteren Rand der Deponie haben sich im Südosten „Ruderalflur trockener Standorte“ (APT) sowie „Halbruderales Gras- und Staudenfluren trockener Standorte“ (AKT) entwickelt.

Nördlich der Deponie verläuft der Feldhofegraben, westlich der Moorfleeter Schlauchgraben und südöstlich der Hauptentwässerungsgraben Moorfleet.

Nordöstlich grenzt die Deponie an eine vorhandene Bodenablagerung aus dem Bau des Umschlagbahnhofs Billwerder. Hier hat sich ein Laubwald-Jungbestand (WJL) entwickelt.

5.2 Brutvögel

Aufgrund der nur kleinräumig auf der Deponiefläche vorhandenen Gehölzstrukturen wird die Brutvogelfauna auf der Deponie Feldhofe vorrangig durch Offenbodenbrüter sowie typische Bewohner von Hochstaudenfluren und Ruderalflächen, deren Vorkommen sich vor allem im Bereich der derzeit begrünten Deponieböschungen befinden, charakterisiert. Gehölz- und Gebüschbrüter treten daher ausschließlich in den Randbereichen der Deponie auf. Die Klärteiche der TEKLA werden darüber hinaus von einigen Wasservögeln besiedelt.

Für die Erfassung der Brutvogelbestände im Plangebiet wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Zwischen Ende März und Ende Juni fanden sechs frühmorgendliche Kontrollen statt. Zusätzlich wurden zwei nächtliche Begehungen im Juni durchgeführt, um Vorkommen des Wachtelkönigs und anderer nachtaktiver Vogelarten zu überprüfen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Kartierung zusammengefasst (MITSCHKE 2021).

In der Brutsaison 2021 wurden im Untersuchungsgebiet 31 Brutvogelarten mit zusammen 165 Revieren festgestellt (Tab. 2). Im Vergleich zur letzten Kartierung aus dem Jahr 2013 (24 Arten mit 187 Revierpaaren)

bedeutet das eine Zunahme der Artenzahl bei einem rückläufigen Gesamtbestand. Hinsichtlich der Vogeldichten gehört die Schlickdeponie Feldhofe zu den individuenärmsten Lebensräumen im Stadtgebiet. Ähnlich niedrige Gesamtdichten wurden bisher nur auf gehölzarmen Teilflächen des NSG Höltigbaum nachgewiesen.

Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Brutvogelarten

Art	Abk	BLP HH	Bestand	Dichte	Bestand HH	RL HH	RL D	EU VSRL	BASch- VO	EU- ASchVO
Feldlerche	Fl	x	31	3,4	750	2	3			
Flussregenpfeifer	Frp	x	2	0,2	30	3	V		x	
Wiesenpieper	W	x	2	0,2	280	2	2			
Wachtel	Wa	x	1	0,1	40	3	V			
Gelbspötter	Gp	x	1	0,1	800	V				
Bluthänfling	Hä	x	1	0,1	460	3	3			
Sumpfrohrsänger	Su		41	4,6	2600					
Wiesenschafstelze	St		26	2,9	520					
Dorngrasmücke	Dg		20	2,2	3500					
Bachstelze	Ba		4	0,4	2900					
Brandgans	Brg		3	0,3	280					
Jagdfasan	Fa		3	0,3	1600					
Mönchsgrasmücke	Mg		3	0,3	18000					
Zilpzalp	Zi		3	0,3	20000					
Heckenbraunelle	He		3	0,3	22000					
Stockente	Sto		2	0,2	3000					
Schnatterente	Sn		2	0,2	90					
Gaugans	Gra		2	0,2	550					
Rabenkrähe	Rk		2	0,2	7300					
Singdrossel	Sd		2	0,2	6200					
Reiherente	Rei		1	0,1	400					
Kohlmeise	K		1	0,1	39000					
Blaumeise	Bm		1	0,1	35000					
Amsel	A		1	0,1	69000					
Hausrotschwanz	Hr		1	0,1	2200					
Rotkehlchen	R		1	0,1	20000					
Teichrohrsänger	T		1	0,1	1700					
Klappergrasmücke	Kg		1	0,1	3000					
Grünfink	Gf		1	0,1	13000					
Gartenrotschwanz	Gr		1	0,1	1400		*			
Stieglitz	Sti		1	0,1	1250					

Quelle: MITSCHKE 2021

Am häufigsten sind Sumpfrohrsänger (41 Revierpaare), Feldlerche (31 Revierpaare), Wiesenschafstelze (26 Revierpaare) und Dorngrasmücke (20 Revierpaare). Als Rote-Liste-Arten Hamburg kommen Feldlerche (stark gefährdet), Flussregenpfeifer (2 Revierpaare, gefährdet), Wiesenpieper (2 Revierpaare, stark gefährdet), Wachtel (1 Revierpaar, gefährdet) und Bluthänfling (1 Revierpaar, gefährdet) vor. Auf der Vorwarnliste

für Hamburg bzw. Deutschland steht unter den Brutvögeln im Untersuchungsgebiet außerdem der Gelbspötter (5 Revierpaare). „Streng geschützt“ gemäß Bundesartenschutz-Verordnung ist der Flussregenpfeifer.

Im Vergleich zum Bestand im Jahr 2013 fehlten 2021 im Gebiet einige wertgebende Arten (Blaukehlchen, Feldschwirl, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrhammer, Steinschmätzer, Wachtelkönig). Besonders schwer wiegt der Verlust der Steinschmätzer-Vorkommen, die hier 2013 mit fünf Revierpaaren ein Drittel des landesweiten Brutbestandes in Hamburg ausmachten. Auch das vollständige Fehlen des Wachtelkönigs, dem es aktuell wohl vor allem an großflächig stark verkrauteten Teilflächen auf dem offenen Deponiegelände fehlt, stellt eine negative Entwicklung dar. Dennoch kommt auch dem derzeit noch vorhandenen avifaunistischen Bestand auf der Deponie Feldhofe besondere Bedeutung zu. Das gilt insbesondere für die hohen Bestände von Feldlerche und Wiesenschafstelze, die hier einen relevanten Anteil des Landesbestandes erreichen. Hamburg-weit vergleichsweise seltene Brutvögel mit Reviernachweisen 2021 auf dem Deponiegelände sind auch Flussregenpfeifer, Wachtel und Schnatterente. Hinsichtlich der Siedlungsdichte erreicht auch der Bestand des Sumpfrohrsängers als häufigste Brutvogelart 2021 im Untersuchungsgebiet größere Relevanz. Als typische Vogelart für größere Baustellen mit offenen Bodenflächen gehört auch der Flussregenpfeifer zu den wertgebenden Vogelarten auf dem Deponiegelände.

Die Störungsfreiheit vor Spaziergängern mit freilaufenden Hunden oder Katzen aus benachbarten Wohnsiedlungen einerseits und das reiche Angebot an Gras- und Krautfluren, offenem Boden und verschiedenen Kleinstrukturen (Wegränder, Hochstaudenfluren, Materiallager, Gräben, Gehölzstrukturen) andererseits zeigt, dass der normale Deponiebetrieb für etliche Vogelarten Lebensräume bietet.

Vor diesem Hintergrund erfolgt eine detaillierte **artenschutzrechtliche Prüfung für gefährdete und auf der Vorwarnliste geführte Brutvogelarten** (Kap. 6).

5.3

Fledermäuse

Auf der Deponiefläche selbst sind keine Gehölze und Gebäude vorhanden, die als Quartiere (Tagesverstecke, Wochenstuben oder Winterquartiere) geeignet sein könnten. Einzelne jüngere und mittelalte Bäume (Silber-Ahorn, Weiden, Pappeln) sowie Gehölzgruppen (vornehmlich Weidenaufwuchs) befinden sich auf der Betriebsfläche sowie entlang des Moorfleeter Schlauchgrabens. Außerdem sind dort drei Betriebsgebäude vorhanden. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen sind aufgrund Alter und Ausprägung der Gehölze sowie der vorhandenen Gebäudetypologien nicht zu erwarten, als Tagesverstecke könnten sie aber womöglich dienen.

Allerdings kommt der Deponiebereich als Jagdgebiet von Fledermausarten in Frage. Es werden sowohl offene, hindernisfreie Bereiche als auch Waldränder genutzt. Gemäß Artenkataster 2021 wurden Fledermausarten an den Waldrandbereichen im Nordosten der Deponie sowie am Hauptentwässerungsgraben Moorfleet und Moorfleeter Schlauchgraben/Feldhofgraben nachgewiesen (Tab. 3).

Tab. 3: Am Rand der Deponie vorkommende Fledermausarten

Art	RL HH	RL D	Schutzstatus ³
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	s
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	s
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	G	D	s
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s

RL HH = Rote Liste der Säugetiere Hamburgs (SCHÄFERS 2016)
 RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschland (MEINIG et al. 2020)
 3 = gefährdete Art
 V = Art der Vorwarnliste
 G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes
 D = Daten unzureichend
 * = ungefährdet
 Schutzstatus = Schutzstatus nach BNatSchG
 s = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG

Da alle Fledermausarten im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) als streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse geführt werden, ist **für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen** (Kap. 6).

5.4 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien erfolgte im Zeitraum zwischen Mitte März bis Anfang Juli 2021 durch insgesamt sechs Begehungen der potenziellen Laichgewässer sowie der Landlebensräume. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Kartierung zusammengefasst (EGL 2021b).

Im Untersuchungsgebiet wurden mit drei Klärteichen/Absetzbecken, Ringgraben und Hauptentwässerungsgraben/Moorfleeter Schlauchgraben insgesamt sechs Laichgewässer erfasst.

³ Alle streng geschützten Arten gelten automatisch als besonders geschützte Arten. Sie sind somit eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG).

Im Rahmen der Kartierung wurden fünf Amphibienarten nachgewiesen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Arten, deren Rote Liste-Status sowie weitere Schutzkategorien.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Amphibienarten

Art ¹	Gefährdung		Schutzkategorien gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG				
	RL HH 2018	RL D 2020 20	streng geschützte Art			besonders geschützte Art	
			FFH-RL Anhang	EG-VO Anhang A	BArtSchV Anlage 1, Spalte 3	BArtSchV Anlage 1, Spalte 2	EG-VO Anhang B
Erdkröte - <i>Bufo bufo</i>	V	*	-	-	-	X	-
Grasfrosch - <i>Rana temporaria</i>	3	V	-	-	-	X	-
Seefrosch - <i>Rana ridibunda</i>	2	D	-	-	-	X	-
Teichfrosch - <i>Rana kl. esculenta</i>	V	*	-	-	-	X	-
Teichmolch - <i>Triturus vulgaris</i>	*	*	-	-		X	-
Gesamtartenzahl: 5							

RL HH = Rote Liste Hamburg (BRANDT et al. 2018)
RL D = Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020)
2 = stark gefährdete Art
3 = gefährdete Art
V = Art der Vorwarnliste
* = ungefährdete Art
FFH-RL = Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV
EG-VO = EG-Artenschutzverordnung, Art in Anlage A bzw. B
BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, Art in Anlage I Spalte 2 bzw. 3

Mit dem Seefrosch wurde eine stark gefährdete und dem Grasfrosch eine gefährdete Art der Roten Liste-Hamburg nachgewiesen (Brandt et al. 2018). Erdkröte und Teichfrosch werden nach der aktuellen Roten Liste Hamburg in der Vorwarnliste geführt. Alle Amphibienarten gelten als besonders geschützte Arten. Häufigste und stetigste Art im Untersuchungsgebiet ist die Erdkröte, sie kommt in fast allen untersuchten Gewässern vor und weist die größten Bestandsgrößen auf. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und dadurch streng geschützte Art gem. § 7 BNatSchG konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Laichhabitat für Amphibien richtet sich nach den Kriterien: Vorkommen von Rote Liste-Arten, Populationsgröße und Artenvielfalt in Bezug auf den biotopspezifischen Erwartungswert. Die Bewertungsmethode richtet sich nach den Ausführungen von BRINKMANN (1998) in Anlehnung an RECK (1996).

Eine sehr hohe bzw. hohe Bedeutung besitzt keines der untersuchten Gewässer.

Der überwiegende Teil der untersuchten Gewässer übernimmt eine mittlere Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien (die beiden westlichen Klärteiche und die beiden Gräben). Als gefährdete Arten konnten hier der Seefrosch und teilweise der Grasfrosch nachgewiesen werden. Mit vier bzw. fünf nachgewiesenen Arten entspricht die Artenzahl dem biotopspezifischen Erwartungswert und kann als artenreich bezeichnet werden. Streng geschützte Arten wurden in keinem der Gewässer nachgewiesen. Der östliche Klärteich besitzt eine geringe Bedeutung für Amphibien. Dabei handelt es sich zum einen um das mit Kunststoffelementen bedeckte Gewässer der Tekla. Gefährdete Arten fehlen hier vollständig, als Arten der Vorwarnliste kommen der Teichfrosch und die Erdkröte in individuen-schwachen Beständen vor. Der Artenzahl liegt unter dem zu erwartenden biotopspezifischen Erwartungswert.

Eine sehr geringe Bedeutung für Amphibien übernimmt eine naturferne, kleine Absetzrinne im Nordosten der Tekla. Hier konnte keine Besiedlung/ Nutzung durch Amphibien nachgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Landlebensräume der nachgewiesenen Amphibienarten ergab sich folgende Bewertung:

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzbestände sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren sind überwiegend strukturreich und übernehmen eine mittlere Bedeutung als Sommerlebensraum und als Winterquartier. Zudem dienen sie als wichtige Verbundelemente zwischen den Teilhabitaten.

Die versiegelten und regelmäßig genutzten Bereiche des Untersuchungsgebiets besitzen eine geringe Bedeutung für Amphibien, da sie keine bzw. nur sehr geringe geeignete Habitatstrukturen für Amphibien aufweisen. Dazu zählen die Betriebsflächen und Wege sowie die regelmäßig unterhaltenen Scher-/ Trittrasen.

Im Rahmen der Wanderungskartierung wurde mit der Erdkröte eine Art mit insgesamt 12 Individuen festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass vereinzelt noch mehr Amphibien in den Wanderungsnächten unterwegs waren, die nicht erfasst wurden, da es sich um eine Sichtkontrolle ohne Fang und Zwischenhälterung handelte.

Das im Rahmen der Wanderungskartierung festgestellte Artenspektrum deckt sich nur in Teilen mit dem der Laichgewässerkartierung. Der Seefrosch und Teichfrosch, der Grasfrosch sowie der Teichmolch konnten nicht nachgewiesen werden. Dies ist dadurch zu erklären, dass sich die beiden Wasserfroscharten (See-/ Teichfrosch) überwiegend im Bereich der Laichgewässer aufhalten und hier auch überwintern und nur in geringem Umfang weitreichende Laichwanderungen durchführen. Grasfrosch und Teichmolch wurden zudem in sehr geringen Beständen nachgewiesen, was auch die Antreffwahrscheinlichkeit im Rahmen einer Wanderungskartierung deutlich herabsetzt.

Insgesamt wurden sehr geringe Wanderaktivitäten vorrangig im direkten Umfeld der Teiche der Tekla nachgewiesen. Mit insgesamt 12 nachgewiesenen Individuen ausschließlich der Erdkröte über den gesamten Zeit-

raum der Frühjahrswanderung sind diese als sehr gering einzustufen. Wanderungsschwerpunkte im engeren Sinne konnten nicht festgestellt werden. Überfahrene Tiere auf den vorhandenen Wegestrukturen wurden im Rahmen der Wanderungskartierung nicht festgestellt.

Vor dem Hintergrund, dass in den Gewässern keine streng geschützte Arten nachgewiesen wurden, **besteht in der vorliegenden Artenschutzprüfung für Amphibien kein weiteres Prüfungserfordernis gemäß § 44 BNatSchG.**

5.5 Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum zwischen Juni und September 2021 durch insgesamt sechs Begehungen, konzentriert auf die besonders relevanten Bereiche wie den Deponierand entlang der Gräben sowie zwischen Schlickdeponie und Verladebahnhof. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Kartierung zusammengefasst (LEWATANA 2021).

Es konnten mehrere direkte Nachweise der Ringelnatter im Untersuchungsgebiet erbracht werden (2 Individuen am Restrandgraben, 1 Individuum am Hauptentwässerungsgraben Moorfleet). Weitere Nachweise von Reptilien wurden von LEWATANA Biologists nicht erbracht. Eine Übersichtsbegehung von EGL am 27.04.2021 ergab außerdem eine schwimmende Ringelnatter im Moorfleter Schlauchgraben westlich der Schlicklagerflächen auf dem Betriebsgelände und eine Waldeidechse am nordöstlichen Rand des Deponiegeländes. Mitarbeiter von HPA berichteten ferner von gesichteten Ringelnattern am Schuttplatz nahe der Bauleitung sowie von einer Ringelnatter auf einer Baustraße am Südostrand der Deponie. Nach Auskunft eines Mitarbeiters einer Landschaftspflegefirma war im Waldbereich nordöstlich der Kleingärten eine Blindschleiche gesichtet worden.

Tab. 5: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienarten

Name	Bnat-SchG	FFH-RL Anh.	HH 2018	HH 2004	D 2020	B	L	K
Ringelnatter (<i>Natrix natrix</i>)	§		G	2	3	mh	<	=
Blindschleiche¹⁾ (<i>Anguis fragilis</i>)	§		G	D	*	mh	<	=
Waldeidechse²⁾ (<i>Zootoca vivipara</i>)	§		3	3	V	mh	<<	↓↓

1) Sichtung am 03.09.2021 durch Mitarbeiter Landschaftspflegefirma

2) Nachweis am 27.04.2021 durch EGL

Schutzkategorien: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): § = besonders geschützt; FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat Richtlinie Anhang (Anh.) IV/III.

Rote Liste Status: HH = Hamburg 2018 und 2004, D = Bundesrepublik Deutschland 2020

Gefährdungskategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes; D = Daten defizitär

B = Aktuelle Bestandssituation in Hamburg: mh = mäßig häufig; **L = Langfristiger Bestandstrend in Hamburg:** < = mäßiger Rückgang, << = starker Rückgang; **K = Kurzfristiger Bestandstrend in Hamburg:** = = gleichbleibend, ↓↓ = starke Abnahme

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13-14 BnatSchG gelten alle Reptilienarten als besonders oder streng geschützte Arten.

Die Deponie bietet insbesondere in den Randbereichen verschiedene, für Reptilien gut geeignete Habitatstrukturen wie Sonnenplätze, aber auch beschattete Bereiche zur Thermoregulation. Die zentralen Bereiche der Deponie weisen hingegen weniger Strukturreichtum und erscheinen aufgrund der dort stattfindenden Störung durch Deponiearbeiten als weniger geeignet für Reptilien. Im Norden, Westen und Süden wird die Deponie durch Gräben eingefasst, die Lebensraum für die Ringelnatter, die hier auch mehrfach dokumentiert wurde, bieten. Für die weiteren, nicht ans Wasser angepassten Reptilienarten besteht nur am nordöstlichen Rand der Deponie eine Anbindung an die Reptilienvorkommen auf dem alten Billwerder Bahndamm (Brandt 2021), auf dem die Zauneidechse, Waldeidechse und die Ringelnatter nachgewiesen wurden. Ein Vorkommen dieser Arten auf dem Deponiegelände bzw. ihr Einwandern in die Fläche ist daher grundsätzlich möglich.

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsgebiet zwar keine streng geschützte Art nachgewiesen wurde, aber im Hinblick auf die Zauneidechse grundsätzlich möglich ist, **besteht in der vorliegenden Artenschutzprüfung für Reptilien ein Prüfungserfordernis gemäß § 44 BnatSchG.**

5.6

Libellen

Alle Libellenarten zählen zu den nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BnatSchG besonders oder streng geschützten Arten.

Auf der Deponie befinden sich keine von Libellen nutzbare Oberflächengewässer. Gute Lebensraumbedingungen bieten sich jedoch auf der Betriebsfläche am Restrandraben südlich der Klärteiche und an den Teichen selbst. Hier ist mit dem Vorkommen verbreiteter und anspruchsloser Arten wie Großes Granatauge, Plattbauch, Feuerlibelle, Große Königslibelle und Großer Blaupfeil zu rechnen. Die Arten sind in Hamburg nicht gefährdet.

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsgebiet keine streng geschützte Arten nachgewiesen wurden, **besteht in der vorliegenden Artenschutzprüfung für Libellen kein weiteres Prüfungserfordernis gemäß § 44 BnatSchG.**

5.7 Heuschrecken

Im Deponiebereich wurden gemäß Artenkataster 6 verbreitete und anspruchslose Heuschreckenarten nachgewiesen. Keine Art ist in Hamburg gefährdet.

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsgebiet keine streng geschützte Arten nachgewiesen wurden, **besteht in der vorliegenden Artenschutzprüfung für Heuschrecken kein weiteres Prüfungserfordernis gemäß § 44 BnatSchG.**

5.8 Schmetterlinge

Von 16 Schmetterlingsarten in Deutschland, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden und damit streng geschützt sind, kommt in Hamburg aufgrund der städtisch geprägten Habitatausstattung nur der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) vor. Die Falterart ist eine Charakterart nasser Staudenfluren und Flusssufer-Unkrautgesellschaften (TRAUB 1994), kann darüber hinaus jedoch auch in trockenen, wärmebegünstigten Sekundärlebensräumen, wie z.B. an Bahndämmen, auf Industriebrachen und in Ruderalfluren, auftreten (vgl. BELLMANN 2003, HERMAN & TRAUTNER 2011, STEINER et al. 2014). Als Pionierart zählt sie zu den faunistischen Erstbesiedlern neu entstandener Habitate, sofern die Hauptnahrungspflanzen der Larven, Weidenröschen (*Epilobium spec. Div.*) oder Nachtkerzen (*Oenothera spec. Div.*), vorhanden sind (vgl. BFN o.J., BELLMANN 2003). Aufgrund von Sukzessionsvorgängen oder einer anthropogenen Überprägung solcher Standorte ist oft jedoch nur eine kurzfristige Nutzung der Flächen möglich. Die Art ist daher nur auf wenigen Flächen über einen längeren Zeitraum nachzuweisen (EGL 2021c). Gemäß „Artenkataster Tiere Hamburg“ der BUKEA wurde der Nachtkerzenschwärmer im Jahr 2011 seit über 70 Jahren erstmals wieder in Hamburg nachgewiesen. Seit 2020 breitet sich die Art weiter aus und konnte so bereits in allen Hamburger Bezirken nachgewiesen werden (WILKENING & BODENDIECK 2020).

Vor diesem Hintergrund wurde die Art auch auf der Deponie Feldhofe 2021 kartiert (EGL 2021c). An verschiedenen Stellen wurden Bestände der Raupennahrungspflanzen erfasst. Vorrangig handelt es sich hierbei um Bestände des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*), das jedoch ausschließlich im Bereich der Grabenstrukturen, die die Deponie umgeben, vorkommt. Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) treten dagegen aktuell nur sehr kleinräumig nördlich des Betriebsgebäudes entlang der Straßenränder sowie an der südöstlichen Deponieseite auf. Im westlichen Teil der Deponie konnten zudem kleinere Bestände des Drüsigen Weidenröschens (*Epilobium ciliatum*) erfasst werden. Große Bereiche des eigentlichen Deponiekörpers werden jedoch von nitrophilen Hochstauden-

fluren geprägt, in denen in der Regel keine Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers vorkommen.

Im Rahmen der Kartierungen konnten 7 Larven des Nachtkerzenschwärmers (6 ausgewachsene Raupen, 1 Jungraupe) an Zottigem Weidenröschen nachgewiesen werden. Die Fundorte befanden sich ausschließlich am Moorfleeter Schlauchgraben nahe der TEKLA sowie auf Höhe des Moorfleeter Hauptgrabens an der südöstlichen bis östlichen Deponieseite.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die überwiegende Fläche der Baggergutdeponie Feldhofe aktuell keine Vorkommen von Raupennahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers aufweist, sodass von diesen Bereichen für die Art keine Bedeutung als Entwicklungshabitat ausgeht. Auch die in der Regel kleinflächig verbreiteten oder linearen Bestände von Nachtkerzen und Drüsigem Weidenröschen besitzen nur ein geringes Habitatpotenzial, auch wenn ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers in diesen Bereichen zukünftig nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Die Bestände des Zottigen Weidenröschens besitzen dagegen eine hohe Bedeutung als Entwicklungshabitat für den Nachtkerzenschwärmer, da diese Bereiche aufgrund ihres Standortes entlang der Grabenufer der Art ideale Habitatbedingungen bieten.

Aufgrund der derzeit zu beobachtenden Ausbreitungstendenz der Art in Hamburg ist auch zukünftig mit einem Auftreten im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund ist **für den Nachtkerzenschwärmer eine Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen** (Kap. 5.3)

5.9

Ergänzende Potentialanalyse relevanter Tier- und Pflanzenarten

Das Ermitteln von weiteren für die Artenschutzprüfung relevanter Pflanzen- und Tierarten erfolgte anhand einer Potenzialanalyse, die unter Berücksichtigung der Biotoptypenkartierung bzw. Habitatstrukturen und den für die jeweiligen Artengruppen vorliegenden Fachdaten, dem Artenkatalog und den Roten Listen der Stadt Hamburg durchgeführt wurde.

Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der zu den streng geschützten Arten gehörende Fischotter wurde in den letzten Jahren auch im innerstädtischen Raum Hamburgs nachgewiesen. Die Elbe und deren Nebenflüsse stellen eine wichtige Ausbreitungsachse aus den Verbreitungsschwerpunkten im Osten Deutschlands dar.

Habitatbedingungen für den Fischotter sind eine hohe Strukturvielfalt, eine Ungestörtheit sowie ein kleinräumiges Lebensraummosaik aus flachen, tiefen und langsam oder schnell fließenden Gewässerbereichen. Die Art ist weitgehend dämmerungs- und nachtaktiv. Der Aktionsraum des Fischotters ist groß, Wanderungen erfolgen i.d.R. entlang von Gewässern, sie können allerdings auch längere Landstrecken umfassen.

Das Untersuchungsgebiet kommt weder als Fortpflanzungsstätte noch als regelmäßiges Durchzugsgebiet für Fischotter in Frage, da die beschriebenen Gewässerstrukturen fehlen und aufgrund der Hochwasserschutzanlagen die Durchgängigkeit in die Elbe nicht gewährleistet ist.

Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist demzufolge für Fischotter nicht erforderlich.

Biber (*Castor fiber*)

Der streng geschützte Biber ist eine Art großer Flussauen, in denen er bevorzugt Weichholzaunen und Altarme besiedelt. Als Lebensraum dienen zudem Seen, kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben und Teichanlagen. Voraussetzungen für die Besiedlung ist insbesondere im Winter ein gutes Nahrungsangebot und eine ausreichende Wasserführung, die vom Biber bei Bedarf auch durch Gewässeraufstau regulierend gestaltet wird (Biberdämme). Da diese Bedingungen nicht vorgefunden werden und derzeit keine Nachweise des Bibers aus dem Untersuchungsgebiet vorliegen, **ist eine vertiefende Artenschutzprüfung für Biber nicht erforderlich.**

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die streng geschützte Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kommt in Norddeutschland (z.B. im Kreis Pinneberg, Schleswig-Holstein) vor. Da es keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet gibt und geeignete Biotopstrukturen fehlen, wird ein **Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet ausgeschlossen.**

Pflanzen

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzenarten kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der Verbreitung der entsprechenden Arten in Hamburg ausgeschlossen werden.

6. Artenschutzprüfung

Wie im vorigen Kapitel aufgezeigt wurde, sind die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG für die im Rahmen der Kartierungen und Potenzialanalyse ermittelten europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermausarten, Zauneidechse sowie Nachtkerzenschwärmer) zu prüfen.

Hierbei ist zu beachten, dass der Untersuchungsgegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags die Kapazitätserhöhung der Deponie ist. Insoweit gehören zu den wesentlichen zu untersuchenden Wirkfaktoren hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange die Verlängerung der Deponielaufzeit um ca. 40 Jahre mit der Folge eines verlängerten betrieblichen Einbauprozesses, die später fertigzustellende Rekultivierung und die veränderte Rekultivierung bzw. das veränderte Vegetationskonzept (Kap. 3).

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG werden im Folgenden geprüft:

1. ***Verbot, wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)***

Vögel

Bei der Inanspruchnahme bereits mit Gras- und Krautfluren bewachsener Deponiebereiche oder von frischen Einlagerungsbereichen können Wiesenbrüter der Offenlandarten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört werden. Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 zu vermeiden, wird der Deponiebetrieb zeitlich und räumlich mit artenschutzrechtlichen Anforderungen abgestimmt (Kap. 6.1). Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und typischen Hochstaudenbewohnern darf die notwendige Flächenmähnd nicht innerhalb der Kernbrutzeit stattfinden. Die erforderlichen Mäharbeiten werden erst ab Anfang Juli durchgeführt. Bei Begutachtung der Flächen durch eine Fachperson kann bei Ausschluss von bodenbrütenden Vogelarten in Teilbereichen auch früher gemäht werden (Ziel ist Grünland-Patchwork).

Aufgrund der Bedeutung des Deponiestandortes als Brutvogellebensraum wird zukünftig ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, das die Einhaltung der dargestellten Maßnahmen kontrolliert und in Anbetracht der sich schnell verändernden Lebensräume eine Anpassung der Maßnahmen (bspw. Festlegung von Einbauausschlussflächen bei aktivem Brutgeschehen) schnell und flexibel anweisen kann. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Beeinträchtigung von Brutvögeln auch während des laufenden Betriebs sicher ausgeschlossen werden.

Auch die Unterhaltung von Wiesen- und Gehölzflächen nach Rekultivierung der abgeschlossenen Deponie wird mit artenschutzrecht-

lichen Anforderungen wie oben beschrieben in Übereinstimmung gebracht.

Auf der Betriebsfläche sowie entlang des Moorfleeter Schlauchgrabens befinden sich einzelne jüngere und mittelalte Bäume (Silber-Ahorn, Weiden, Pappeln) sowie Gehölzgruppen (vornehmlich Wiedenaufwuchs), die gehölzbrütenden Vogelarten einen Lebensraum bieten. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 1 ist eine Ausschlusszeit von Fällarbeiten und Gehölzschnitt vom 1. März bis 30. September festgelegt.

Vor dem Hintergrund dieser Vermeidungsmaßnahmen führen die Kapazitätserhöhung der Deponie und die damit verbundene längere Einbauzeit sowie die Unterhaltungsarbeiten nicht zur signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Vogelarten.

Fledermäuse

Auf der Deponiefläche selbst sind keine Gehölze und Gebäude vorhanden. Im Bereich der Betriebsfläche vorhandene Bäume und Gebäude besitzen aufgrund ihres Alters bzw. ihrer Baustruktur keine Habitateignung für Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen. Tagesverstecke können dort aber nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei der Rodung von Gehölzen mit Potential für Fledermaus-Tagesverstecke (Gehölze mit Stammdurchmessern von mindestens 40 cm mit Höhlungen/Stammrissen) kann zuverlässig ausgeschlossen werden, wenn die Rodung gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG auf den Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar beschränkt wird und entsprechende Gehölze unmittelbar vor der Fällung von einer Fachperson auf Fledermausvorkommen kontrolliert werden (Kap. 6.1).

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen führen die Kapazitätserhöhung der Deponie und die damit verbundene längere Einbauzeit sowie die Unterhaltungsarbeiten nicht zur signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der betroffenen Fledermausarten.

Zauneidechse

Die streng geschützte Zauneidechse wurde zwar während der Kartierungen nicht nachgewiesen, am nordöstlichen Rand der Deponie besteht allerdings eine Anbindung an die Reptilienvorkommen auf dem alten Billwerder Bahndamm, zu denen auch die Zauneidechse gehört.

Typische Habitate dieser Reptilienart weisen eine halboffene, heterogene Vegetation mit eingestreuten Freiflächen auf. Es werden Habitate mit unterschiedlich hoher und dichter Vegetation sowie eingestreuten Gehölzen bevorzugt. Dabei werden bevorzugt lineare Habitate mit vielen Übergangsbereichen sowie wärmebegünstigte, struk-

turreiche Flächen besiedelt. Die Zauneidechse ist sehr ortstreu und wandert in der Regel nur über kurze Distanzen von 10 bis 20 Metern. Auf der Deponie Feldhofe sind solche für die Zauneidechse geeignete Habitate vorhanden, wobei im zentralen Bereich der Deponie regelmäßige Störungen durch die Deponiearbeiten (z.B. Baggararbeiten, Aufschüttung von Schlick) stattfinden und diese somit für eine dauerhafte Besiedlung ungeeignet erscheinen. Die Randbereiche der Deponie bieten hingegen Lebensräume.

Zum Schutz der potenziell vorkommenden Zauneidechse werden vor der Beseitigung vegetationsbestandener Randbereiche im Nordosten der Deponie Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Außerdem werden vorhandene Lagerflächen mit organischen Bestandteilen, Stein- und Gehölzhaufen sowie sonstigen Lagermaterialien auf in Anspruch zu nehmenden Deponiebereichen abgesucht, vorgefundene Reptilien eingefangen und in unbetroffene Bereiche umgesiedelt.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme führen die Kapazitätserhöhung der Deponie und die damit verbundene längere Einbauzeit nicht zur signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare der potenziell vorkommenden Zauneidechse.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer ist ein sehr flugstarker, hoch mobiler Nachtfalter, der zu den Wanderfaltern zählt und daher kaum denselben Standort über mehrere Jahre besiedelt. Da die Art überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und damit außerhalb der üblichen Bauzeiten fliegt, kann ein unbeabsichtigtes Töten oder Verletzen von adulten Individuen im Zuge der Einlagerungs- und Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Die ebenfalls vor allem nachts aktiven, aber wenig mobilen Larven des Nachtkerzenschwärmers sind dagegen auf das Vorhandensein von Nachtkerzen und Weidenröschen angewiesen, die auch im Untersuchungsgebiet potenziell auftreten können. Vor diesem Hintergrund wird der Deponiebereich vor Beginn einer Vegetationsentfernung auf vorhandene Nahrungspflanzenbestände und darin vorkommende Individuen der Art abgesucht (ab Mitte April bis zum Ende der Vegetationsperiode). Ggf. vorgefundene Larven oder Eier müssen anschließend auf langfristig zu erhaltende Flächen mit ausreichenden, vitalen Nahrungspflanzenbeständen umgesiedelt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass zur Umsiedlung nur die ursprünglich genutzten Nahrungspflanzen verwendet werden, d.h. eine Umsiedlung von Weidenröschen auf Nachtkerzen oder umgekehrt sollte vermieden werden. Die Umsiedelungsflächen sind in Abstimmung mit der Verwaltung festzulegen. Sofern eine Absuche entsprechender Vegetationsbestände nicht mit dem Bauablauf vereinbar ist, müssen alternativ potenziell nutzbare (d.h. auch kleinere Pflanzengruppen) Nahrungspflanzenbestände (vorhandene sowie sich während der Rückbauphase neu ansiedelnde Bestände) regelmäßig ab Mitte April bis zum Ende der Vegetationsperiode gemäht werden,

um eine Neuansiedlung und damit eine potenzielle Betroffenheit der Art zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme führt die Kapazitätserhöhung der Deponie und die damit verbundene längere Einbauzeit nicht zur signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für Exemplare des Nachtkerzenschwärmers.

2. ***Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)***

Vögel

Die abgezaunte im Betrieb Deponie ist aufgrund ihrer Freiheit von Störungen durch Erholungssuchende, Hunde und Katzen ein idealer Lebensraum für die kartierten, gefährdeten Brutvogelarten wie Wiesenpieper, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Bluthänfling und Wachtel. Die Arten bevorzugen offene, nur schütter bzw. sehr niedrig bewachsene Flächen. Sie finden auf der Deponie mit ihren weithin offenen, mit ständig neu entstehendem Angebot an Rohböden und strukturreicher, krautiger Vegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien Lebensräume, die ansonsten aus der Kulturlandschaft Mitteleuropas weitgehend verdrängt worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt der Deponiebetrieb keine Störung der nachgewiesenen Arten dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird durch den verlängerten Deponiebetrieb nicht verschlechtert. Die Veränderung des Rekultivierungskonzepts (größere Wiesenflächen und kleinere Gehölzflächen) wirkt sich im Hinblick auf Wiesenvögel positiv aus.

Um eine Störung nachtaktiver Vogelarten zu verhindern, werden zusätzlich lärm- und leuchtintensive Deponie- und Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Gelände der Deponie auch weiterhin als Jagdhabitat der entsprechenden Arten genutzt werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme führt die Kapazitätserhöhung der Deponie und die damit verbundene längere Einbauzeit nicht zur signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos für die vorkommenden Brutvogelarten.

Fledermäuse

Um eine nächtliche Störung von Fledermäusen zu verhindern, werden lärm- und leuchtintensive Deponie- und Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Gelände der Deponie auch weiterhin als Jagdhabitat der entsprechenden Arten genutzt werden kann. Auch eine Ansammlung von Insekten in hell erleuchteten Bereichen und eine daraus folgende Verlagerung der

Jagdhabitats bzw. Benachteiligung lichtscheuer Fledermausarten kann somit verhindert werden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulation wird im Untersuchungsgebiet nicht eintreten. Baubedingte optische und akustische Störreize sind nicht relevant, da es sich um nachtaktive Arten handelt.

Zauneidechse

Im zentralen Bereich der Deponie finden regelmäßige Störungen durch die Deponiearbeiten (z.B. Baggararbeiten, Aufschüttung von Schlick) statt, so dass diese Bereiche für eine dauerhafte Besiedlung der Zauneidechse ungeeignet sind. Aufgrund des vorgesehenen patchworkartigen Bewirtschaftungskonzepts werden auch zukünftig im Nordostbereich geeignete Lebensräume für Zauneidechsen vorhanden sein oder die Bereiche werden aufgrund des Deponiebetriebs erst gar nicht besiedelt. Die Kapazitätserhöhung und die damit verbundene längere Einbauzeit führen nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes potenziell vom Bahndamm einwandernder Zauneidechsen.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer ist keine störungsempfindliche Art, da er im Umbruch befindliche, gestörte Bereiche besiedelt.

3. Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Vögel

Im Zuge des verlängerten Deponiebetriebs kann es bei der Inanspruchnahme von vegetationsbestandenen Flächen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln kommen. In unmittelbarer Nachbarschaft dieser Flächen sind allerdings auf der Deponieoberfläche selbst allerhand andere vegetationsbestandene Flächen vorhanden, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen (Stichwort „Bewirtschaftungs-Patchwork“). Außerdem wird der Deponiebetrieb zeitlich und räumlich mit artenschutzrechtlichen Anforderungen abgestimmt. Auch die Unterhaltung von Wiesen- und Gehölzflächen nach Rekultivierung der abgeschlossenen Deponie wird mit artenschutzrechtlichen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht.

Aufgrund der Bedeutung des Deponiestandortes als Brutvogellebensraum wird zukünftig ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, das die Einhaltung der dargestellten Maßnahmen kontrolliert und in Anbetracht der sich schnell verändernden Lebensräume eine Anpassung der Maßnahmen (bspw. Festlegung von Einbauausschlussflächen bei aktivem Brutgeschehen) schnell und flexibel anweisen kann.

Vor diesem Hintergrund sind keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug auf die Gruppe der Vögel durch das Vorhaben festzustellen.

Fledermäuse

Es ist von keinen Wochenstuben oder Winterquartieren von Fledermäusen auf der Betriebsfläche auszugehen. Tagesverstecke können ggf. bei der Beseitigung von Bäumen oder Gebäuden betroffen sein. Mit dem Waldbestand nordöstlich der Deponie oder den Bäumen am Moorfleeter Hauptentwässerungsgraben oder Moorfleeter Randgraben sowie der umgebenden Bebauung sind allerdings potenzielle Quartiersplätze vorhanden, die die ökologische Funktion der Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen. Somit sind keine Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Bezug auf die Gruppe der Fledermäuse durch das Vorhaben auszumachen.

Zauneidechse

Im Zuge des verlängerten Deponiebetriebs kann es bei der Inanspruchnahme von vegetationsbestandenen Flächen zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von potenziell vorkommenden Zauneidechsen kommen. In unmittelbarer Nachbarschaft dieser Flächen sind allerdings auf der Deponieoberfläche selbst oder auf dem Bahndamm allerhand andere Flächen vorhanden, die die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllen.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer benötigt Pioniervegetation für seine Fortpflanzung und kann daher auf dem Deponiegelände neue Habitatbedingungen vorfinden.

4. *Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Das Vorkommen wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten kann ausgeschlossen werden.

6.1

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen

Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die verhindern, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Die Maßnahmen sind somit die Voraussetzung des Nichteintretens eines Verbotstatbestandes und vor diesem Hintergrund verbindlich zu berücksichtigen. Die im vorigen Kapitel bereits aufgeführten Maßnahmen werden hier noch einmal zusammengefasst:

- Zum Schutz von Brutvögeln dürfen im Rahmen der Deponiewirtschaft notwendige Gehölzarbeiten (Gehölzrodungen und Rückschnitte) nicht innerhalb der Kernbrutzeit von Brutvögeln stattfinden. Die erforderlichen Rodungen und Rückschnitte sind daher grundsätzlich auf den gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich festgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar des Folgejahres zu beschränken. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen von Gehölz- und Höhlenbrütern durch eine baubedingte Tötung oder Verletzung kommt.
- Zum Schutz von bodenbrütenden Vogelarten und typischen Hochstaudenbewohnern darf die notwendige Flächenmähnd nicht innerhalb der Kernbrutzeit stattfinden. Die erforderlichen Mäharbeiten sind erst ab Anfang Juli durchzuführen. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der entsprechenden Brutvogelarten durch eine Tötung oder Verletzung während der Unterhaltung kommt. Bei Begutachtung der Flächen durch eine Fachperson kann bei Ausschluss von bodenbrütenden Vogelarten in Teilbereichen auch früher gemäht werden (Ziel ist Grünland-Patchwork). Ein früherer Schnitt ist für spätbrütende Vogelarten sowie für Schmetterlinge und die Vegetationszusammensetzung (mehr Kräuter als Gräser) naturschutzfachlich sinnvoll.
- Um eine Störung nachtaktiver Vogelarten, von Fledermäusen und des Nachtkerzenschwärmers zu verhindern, werden lärm- und leuchtintensive Deponie- und Unterhaltungsarbeiten eingeschränkt. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Gelände der Deponie auch weiterhin als Jagdhabitat der entsprechenden Arten genutzt werden kann.
- Aufgrund der Bedeutung des Deponiestandes als Brutvogellebensraum wird zukünftig ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt, das die Einhaltung der dargestellten Maßnahmen kontrolliert und in Anbetracht der sich schnell verändernden Lebensräume eine Anpassung der Maßnahmen (bspw. Festlegung von Einbauausschlussflächen bei aktivem Brutgeschehen) schnell und flexibel anweisen kann. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Beeinträchtigung von Brutvögeln auch während des laufenden Betriebs sicher ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen vor notwendigen Gehölzrodungen im Bereich der Betriebsfläche die Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 40 cm auf eine Quartiereignung durch einen Fledermausexperten überprüft werden. Sofern eine Eignung für Winterquartiere ausgeschlossen werden kann, darf die Rodung im Zeitraum vom 01.12. bis 28.02. des Folgejahres ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Zu diesem Zeitpunkt ist aufgrund des Frosteinflusses von keinen besetzten Tagesverstecken oder Sommerquartieren mehr auszugehen. Sofern auch das Vorkommen von Tagesverstecken auszuschließen ist, kann der Rodungszeitraum hingegen auf die gesetzlich festgeschriebenen Rodungszeiten vom 01.10. bis 28.02. des Folge-

jahres ausgeweitet werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es nicht zur Tötung oder Verletzung streng geschützter Fledermäuse kommt.

Zum Schutz der potenziell vorkommenden Zauneidechse werden vor der Beseitigung vegetationsbestandener Randbereiche im Nordosten der Deponie Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Außerdem werden vorhandene Lagerflächen mit organischen Bestandteilen, Stein- und Gehölzhaufen sowie sonstigen Lagermaterialien auf in Anspruch zu nehmenden Deponiebereichen abgesucht, vorgefundene Reptilien eingefangen und in unbetroffene Bereiche umgesiedelt.

- Das von Eingriffen betroffene Gelände wird vor Beginn der Einbaumaßnahmen von einer Fachperson auf vorhandene Nahrungspflanzenbestände und darin vorkommende Larven des Nachtkerzenschwärmers abgesucht (ab Mitte April bis zum Ende der Vegetationsperiode). Im naturschutzfachlichen Betriebskonzept (Anlage des Betriebshandbuchs) wird die genaue Vorgehensweise beschrieben und die Maßnahmen werden im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt. Sofern eine Absuche entsprechender Vegetationsbestände nicht mit dem Bauablauf vereinbar ist, müssen alternativ potenziell nutzbare (d.h. auch kleinere Pflanzengruppen) Nahrungspflanzenbestände (vorhandene sowie sich während der Bauphase neu ansiedelnde Bestände) regelmäßig ab Mitte April bis zum Ende der Vegetationsperiode gemäht werden, um eine Neuansiedlung und damit eine potenzielle Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers zu vermeiden.
- An den Randgräben wird, wie im Bestand, ein ausreichend breiter Gewässerrandstreifen von der Mahd ausgespart. Hierdurch wird sichergestellt, dass notwendige Nektar- und Ruhehabitate sowie Ansitzwarten der adulten Tiere weiterhin in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gleichzeitig handelt es sich bei den Randstreifen um luftfeuchte, gut besonnte Bereiche, die ein ideales Larvalhabitat des gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Nachtkerzenschwärmers darstellen. Da die Larven der Art auf das Vorkommen von Nachtkerzen und Weidenröschen angewiesen sind, sind die entsprechenden Nahrungspflanzenbestände zur Verhinderung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs 1 BNatSchG besonders zu berücksichtigen.

7. Arten und natürliche Lebensräume im Sinn § 19 BNatSchG i. V. mit dem USchadG

Gemäß § 19 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i. V. mit dem Umweltschadengesetz ist zu beachten, dass Arten und natürliche Lebensräume keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung ihres günstigen Erhaltungszustands erfahren dürfen.

Arten des Artikels 4 Absatz 2 sowie Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
Arten des Artikels 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie (regelmäßig auftretende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind) sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind zu erwarten. Die Auswirkungen wurden bereits dargelegt.

FFH-Lebensraumtypen der Anhang I FFH Richtlinie
Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Lebensraumtypen, so dass keine Beeinträchtigungen eintreten.

Arten Anhang II und IV FFH-Richtlinie
Die Auswirkungen auf Anhang IV-Arten wurden bereits dargelegt. Alle anderen besonders geschützten Arten finden im Rahmen der Eingriffsprüfung Berücksichtigung.

Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 BNatSchG i. V. mit dem USchadG sind aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten.

8. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das Ergebnis der Artenschutzprüfung zeigt, dass durch die Kapazitätserhöhung der Deponie Feldhofe unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten.**

Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des USchadG und gemäß § 19 BNatSchG können ebenfalls ausgeschlossen werden.

9. Quellen

9.1 Literatur

BELLMANN, H. (2003): Der neue Kosmos-Schmetterlingsführer. Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos, Stuttgart.

BFN (o. J.): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Ökologie und Lebenszyklus. URL: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/schmetterlinge/nachtkerzenschwaermer-proserpinus-proserpina/oekologie-lebenszyklus.html> (Abruf: 21.10.2021).

Brandt, I. (2021): Kartierung der Reptilien auf dem Alten Bahndamm in Billwerder 2020

EGL (2021a): UVP-Bericht zur Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe

EGL (2021b): Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe, Kartierung von Amphibien

EGL (2021c): Kapazitätserhöhung der Baggergutdeponie Feldhofe, Kartierung von Nachtkerzenschwärmer

LEWATANA (2021): Ergebnisbericht zur Reptilien-Erfassung für die Erweiterung der Schlickdeponie Feldhofe in Hamburg-Bergedorf

HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

STEINER, A., RATZEL, U., TOP-JENSEN, M. & FIBIGER, M. (2014): Die Nachtfalter Deutschlands. Ein Feldführer. Sämtliche nachtaktiven Großschmetterlinge in Lebendfotos und auf Farbtafeln. BugBook Publishing, Oestermarie, Dänemark.

TRAUB, B. (1994): Sphingidae (Schwärmer). In: EBERT, G., HIRNEISEN, N., KRELL, F.-T., MÖRTTER, R., RATZEL, U., SIEPE, A., STEINER, A. & TRAUB, B. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 4: Nachtfalter II. Eugen Ulmer, Stuttgart.

WILKENING, C. & BODENDIECK, I. (2020): Zur Verbreitung des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*, PALLAS 1772) in Hamburg 2020. 12 S., Hamburg.

9.2

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896); zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92)

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels 2006 (ABl. L 61 vom 3.3.1997)

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.1.2010)

USchadG - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG), vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346)